



Birgit Ennemoser, Gabriele Lenz

Ratgeber häusliche Pflege

- Ratgeber für Angehörige und Betroffene
- Ausländische Pflegekräfte – was ist zu beachten?
- Rechtlicher und steuerrechtlicher Überblick

5. Auflage

Birgit Ennemoser, Gabriele Lenz

Ratgeber häusliche Pflege

5. Auflage

- Ratgeber für Angehörige und Betroffene
- Ausländische Pflegekräfte – was ist zu beachten?
- Rechtlicher und steuerrechtlicher Überblick

Ratgeber häusliche Pflege, 5. Auflage

ISBN: 978-3-96276-114-1

Verlag: DATEV eG, 90329 Nürnberg

Stand: November 2023

Art.-Nr.: 35867/2023-11-01

Titelbild: © Kacso Sandor – www.stock.adobe.com

Druck: DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG.

Angaben ohne Gewähr

Auch als E-Book erhältlich unter ISBN: 978-3-96276-115-8

Birgit Ennemoser



Nach einem klassischen betriebswirtschaftlichen Studium mit Schwerpunkt Personal und Arbeitsrecht stieg Birgit Ennemoser direkt in die Personalarbeit ein und lernte diese von Grund auf kennen. Heute ist sie mit mehr als 20 Jahren praktischer Erfahrung in den verschiedenen Sparten des Personalwesens vorrangig beratend und als Trainerin und Seminarleiterin tätig.



Seit einigen Jahren leitet Birgit Ennemoser das Geschäftsfeld Personal Services von Auren in Stuttgart. In enger Zusammenarbeit mit den weiteren Geschäftsfeldern von Auren, unter anderem der Wirtschaftsprüfung und der Steuerberatung sowie der Rechtsberatung, betreut sie gemeinsam mit ihren Mitarbeitern Firmenkunden im Rahmen personeller Belange. Ihr Schwerpunkt liegt dabei auf der Entgeltabrechnung und den damit verbundenen rechtlichen Abhängigkeiten und Voraussetzungen.

Birgit Ennemoser ist Expertin in lohnsteuer-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Themenstellungen, die sich den auftretenden Fragestellungen immer auch aus praktischer Sicht nähert.

Gabriele Lenz



Die ausgebildete Krankenschwester ist als zertifizierte Sachverständige und Case Managerin tätig. Darüber hinaus arbeitet sie seit 15 Jahren in der Beratung und wirkt als Gutachterin unterstützend an den Sozialgerichten in Baden-Württemberg.

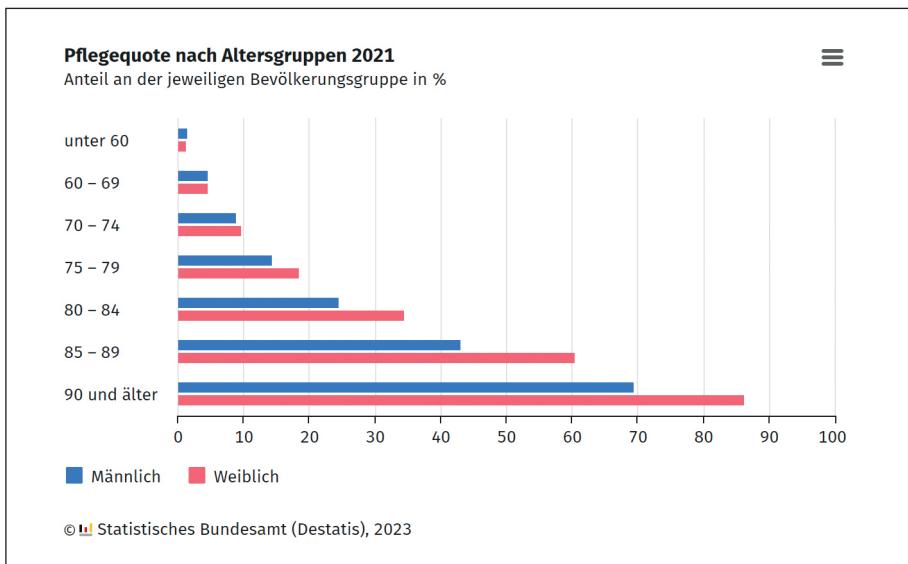
Frau Lenz ist seit 2021 als freiberuflicher Praxisanleiter in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen tätig, um die Aufgaben der generalistischen Ausbildung mit zu begleiten. Inzwischen ist sie als Vorstand in einer Seniorengenosenschaft tätig. Die Aufgabe und Herausforderung von Wohnen im Alter und eine neue Idee der gemeinschaftlichen Versorgung im Alter sind hierbei das Anliegen.

Editorial

Die Menschen werden älter; eigentlich ein Grund zur Freude, da mit einem zunehmenden Alter auch ein Mehr an Lebenszeit zur Verfügung steht. Gut dabei ist, dass die Entwicklungen im gesundheitlichen Bereich dazu beitragen, Krankheiten gezielter und besser entgegenzuwirken. Wir werden dadurch eben aber auch älter und benötigen trotz guter gesundheitlicher Rahmenbedingungen im Alter Unterstützung.

Dies zeigen auch Statistiken sehr deutlich: Im Dezember 1999 gab es in Deutschland 2,02 Millionen Pflegebedürftige, im Dezember 2009 war ihre Zahl auf 2,34 Millionen gestiegen und im Dezember 2019 waren 4,13 Millionen Menschen pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI). Im Dezember 2021 waren es 4,96 Millionen. Diese vom Statistischen Bundesamt 2023 veröffentlichten Zahlen zeigen die Entwicklung deutlich auf.

Der Bedarf an Unterstützung steigt dabei fast logischerweise mit zunehmendem Alter an. Während 2021 bei den 70- bis 74-Jährigen rund 9 % pflegebedürftig waren, wurde für die ab 90-Jährigen die höchste Pflegequote mit einem Anteil der Pflegebedürftigen von 82 % ermittelt.



Da diese Zahlen noch das Jahr 2021 spiegeln, ist zu vermuten, dass künftige Auswertungen des Statistischen Bundesamtes aufgrund der weiteren Alterung der Gesellschaft auch für die nächsten Jahre eine Zunahme der Zahl der Pflegebedürftigen erwarten lassen.

Dabei sind in den Prognosen der letzten Jahre die Auswirkungen durch den seit 2017 eingeführten neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff häufig noch gar nicht komplett berücksichtigt. Zudem ist ein Teil des Anstiegs 2021 (etwa 160.000 Pflegebedürftige) auf die Behebung einer vorherigen Untererfassung im Pflegegrad 1 zurückzuführen.

Die Zahlen machen aber auch so schon deutlich bewusst, was hier an Themen auf uns zukommt:

Über 4,17 Millionen Pflegebedürftige beziehungsweise 84 % wurden 2021 zu Hause versorgt. Davon wurden 3,12 Millionen Pflegebedürftige überwiegend durch Angehörige gepflegt. Weitere 1,05 Millionen Pflegebedürftige lebten ebenfalls in Privathaushalten, sie wurden jedoch zusammen mit oder vollständig durch ambulante Pflegedienste versorgt. 16 % oder 0,79 Millionen Pflegebedürftige wurden in Pflegeheimen vollstationär betreut.

Die Zahl pflegebedürftiger Personen in Deutschland, die auf professionelle Hilfe angewiesen ist, steigt damit unaufhaltsam weiter. Statistiken zur Folge sind mittlerweile rund ein Viertel aller Bürger ab dem 75 Lebensjahr betroffen. Bis zum Jahr 2030 wird mit einem Anstieg der Pflegebedürftigen um 30 % gerechnet.

Der Pflegereport der Bertelsmann Stiftung geht hier sogar noch einen Schritt weiter und prognostiziert, dass die Zahl der Pflegebedürftigen bis 2030 um 50 % steigt. Zugleich nimmt die Zahl derjenigen ab, die in der Pflege arbeiten. Demnach werden fast 500.000 Vollzeitkräfte in der Pflege fehlen, wenn sich die derzeitigen Trends weiter fortsetzen. Aufgrund niedriger Geburtenraten sinkt die Zahl der pflegenden Angehörigen sowie der potenziellen Pflegekräfte. In der ambulanten Pflege sieht es nicht besser aus. Ein Grund dafür ist, dass viele der derzeit berufstätigen Pflegekräfte in den nächsten zehn bis zwölf Jahren in Rente gehen werden.

Aufgrund zahlreicher bereits eingeläuteter Maßnahmenpakete aus den Bereichen der Digitalisierung sowie der Berücksichtigung der Überlegungen, dass Senioren und pflegebedürftige Menschen ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen möchten, sind mittlerweile eine Reihe verschiedener Wohn- und Pflegeformen als Alternativen zum klassischen Pflegeheim entstanden. Demzufolge ergaben weitere Hochrechnungen, dass bis 2030 mehr als 180.000 Pflegekräfte in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern fehlen werden. Immer noch eine gewaltige Zahl, die deutlich macht, dass jeder hier selbst eigene Wege überdenken muss.

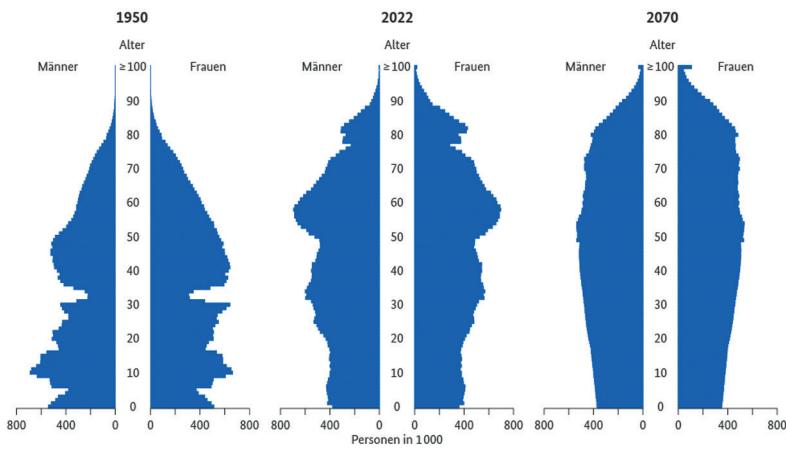
Wie schon in der letzten Ausgabe beleuchtet: Der ehemalige Generationenvertrag, der die Versorgung der Eltern durch die Kinder sicherstellte, ist heute nicht mehr dauerhaft haltbar: Die Alterung der Bevölkerung zeigt sich in zwei Entwicklungen: an der zunehmenden Zahl an Menschen im Rentenalter und an ihrem steigenden Anteil an der Gesamtbevölkerung.

Der Alterungsprozess begann in Deutschland lange Zeit unbemerkt, bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts mit dem ersten Geburtenrückgang. Seit den 1970er-Jahren verstärkt die beschriebene rückläufige Sterblichkeit im höheren Alter die Dynamik. Die Verschiebungen zwischen den Anteilen der Hauptaltersgruppen der Bevölkerung sind gravierend. So ist beispielsweise der Anteil der unter 20-Jährigen zwischen 1950 und 2022 von 30 auf 19 % zurückgegangen. Umgekehrt war 1950 jeder hundertste Einwohner 80 Jahre und älter. Heute ist bereits jeder Vierzehnte in dieser Alterskategorie und ab etwa 2040 könnte es mehr als jeder Zehnte sein.

Altersstruktur der Bevölkerung

Die Bevölkerung in Deutschland wird immer älter. Ihre Altersstruktur ist das Abbild der Bevölkerungsgeschichte der letzten 100 Jahre.

Altersstruktur der Bevölkerung, 1950–2070



2070: IZ-Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Variante 2 (moderate Entwicklung)
Datenquelle: Statistisches Bundesamt
Darstellung: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (2023); Bildlizenz: CC BY-ND 4.0



Der Gesetzgeber versucht mit Pflegereformen Lösungen zu schaffen: Pflegestufen wurden durch Pflegegrade abgelöst, die mehr den Faktor Mensch in den Mittelpunkt stellten, als Ergebnis aber für die Einschränkungen, die der Mensch erfährt, Gelder zur Verfügung stellten.

Im vorliegenden Ratgeber möchten wir Ihnen die aktuelle Systematik der Pflegegrade sowie der daraus resultierenden finanziellen Hilfsmittel aufzeigen und Lösungsansätze für Sie als zu Pflegendem oder aber auch Ihnen als Angehörigen aufzeigen. Insbesondere der richtige Umgang mit Begrifflichkeiten kann hier von großem Nutzen sein. Wir hören in der Praxis doch sehr oft noch die „Pflegestufen“, die es aber seit einigen Jahren nicht mehr gibt. Um hier von einem einheitlichen Ansatz auszugehen, erläutern wir erst einige Begriffe und zeigen danach die gesetzlichen Förderoptionen auf.

Mit zunehmendem Unterstützungsbedarf bieten ambulante Pflegedienste eine gute Hilfestellung und Entlastung bei der Betreuung von

zu pflegenden Angehörigen. Heime bieten oftmals bei sehr pflegeintensiven Situationen einen Ausweg an. Diese Lösungen erscheinen aber auf den ersten Blick oftmals sehr kostspielig.

Die Pflege durch einen Angehörigen selbst ist durch die gestiegene Anzahl der Familien mit zwei berufstätigen Eltern begrenzt worden. Hohe Mieten und andere wirtschaftliche Rahmenbedingungen machen es nötig, dass beide Elternteile arbeiten, um die Familie zu versorgen und alleinstehende haben nicht einfach die Möglichkeit, ihren Job zu beenden oder zu unterbrechen. Für viele Angehörige, Pflegebedürftige und deren Familien ist daher in den letzten Jahren eine Betreuungskraft aus dem Ausland zu einer sehr guten Alternative geworden. Oftmals wird durch diesen Ansatz die Pflege für Angehörige von betreuungsbedürftigen Personen oder für Betroffene selbst überhaupt erst bezahlbar.

In der Theorie müsste dies gut funktionieren: Auf der einen Seite stehen zahlreiche Menschen, die trotz gesundheitlicher oder altersbedingter Einschränkungen in ihrer vertrauten Umgebung bleiben möchten, aber nicht wissen, wie sie das organisieren und bezahlen sollen. Auf der anderen Seite stehen zahlreiche Menschen aus Ländern mit eher begrenzten beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten, die die berufliche Chance als Betreuungskraft ergreifen – selbst wenn das bedeutet, weit weg von Familie und Freunden zu sein. Die Nutzung dieser Option beinhaltet aber ebenfalls eine Vielzahl von unterschiedlichen Lösungswegen wie Personalvermittlung, eigene Festanstellung oder aber die Beauftragung eines externen Dienstleisters.

Auf was muss man hierbei achten, welche Rahmenbedingungen gibt es dabei?

Dieser Ratgeber vermittelt Ihnen die notwendigen Grundlagen und zeigt Ihnen auf, welche legalen Beschäftigungsmöglichkeiten von Betreuungspersonal es gibt.

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Der Inhalt im Überblick

1	Grundlagen der Pflege.....	13
1.1	Pflegezeiten für die Familie	16
1.1.1	Kurzzeitige Arbeitsverhinderung von bis zu 10 Arbeitstagen.....	16
1.1.2	Pflegezeit	21
1.1.2.1	Freistellung bis zu sechs Monate	21
1.1.2.2	Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger.....	21
1.1.2.3	Begleitung der letzten Lebensphase für bis zu drei Monate	22
1.1.2.4	Familienpflegezeit – Freistellung bis zu 24 Monate	22
1.1.3	Voraussetzungen für die Pflegezeiten.....	25
1.1.4	Ankündigungsfristen für Pflegezeiten	26
1.1.5	Welche Unterstützungs möglichkeiten gibt es für die Pflege eines Angehörigen?.....	26
1.1.6	Vereinbarkeit von Beruf und Pflege	28
2	Leistungen der Pflegeversicherung	29
2.1	Voraussetzungen für Leistungen der Pflegeversicherung	29
2.2	Pflegegrade	31
2.3	Pflegegeld	46
2.4	Pflegesachleistungen.....	47
2.5	Tagespflege & Nachtpflege.....	49
2.5.1	Tagespflege	49

2.5.2	Nachtpflege.....	50
2.6	Vollstationäre Pflege im Pflegeheim	51
2.7	Verhinderungspflege/Ersatzpflege.....	53
2.7.1	Einschaltung einer nicht familiennahen Pflegeperson	55
2.7.2	Ersatzpflege durch nahe Angehörige	56
2.8	Kurzzeitpflege	58
2.9	Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen.....	60
2.10	Betreuungs- und Entlastungsleistungen.....	61
2.11	Ablauf der Begutachtung	64
2.12	Was sind Pflegeberatungseinsätze?	72
3	Einrichtungen in der Pflege	73
3.1	Ambulante Pflegedienste.....	73
3.2	Kombination von Pflegesachleistungen und Pflegegeld	74
3.3	Betreuung bei Auszeiten sowie Urlaub, Krankheit und Kuren	76
3.4	Heimplatz und Co.	78
4	Haushaltshilfen.....	82
4.1	Einsatz ausländischer Pflege- und Betreuungskräfte	84
4.2	Von ausländischen Arbeitgebern entsandtes Pflege- und Betreuungspersonal	85
4.2.1	Überwachung der Sozialversicherungsmeldungen.....	85
4.2.2	Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen	86

4.3	Nutzung von selbstständigen Pflegekräften	92
4.3.1	Einsatz von selbstständigen Pflegekräften aus dem Inland	92
4.3.2	Einsatz von selbstständigen Pflegekräften aus dem Ausland	98
4.3.3	Einstellung einer Hilfskraft – zu Pflegender oder Angehöriger als Arbeitgeber	98
4.3.4	Suche nach einer Haushaltshilfe als Arbeitgeber.....	99
4.3.4.1	Schaltung von Anzeigen per Internet/Zeitung.....	99
4.3.4.2	Vermittlungsdienste.....	100
4.3.4.3	Suche über die Arbeitsagentur	102
4.3.5	Einstellung einer ausländischen Haushaltshilfe	104
4.3.5.1	Einholung einer Aufenthalts-/Arbeitserlaubnis.....	104
4.3.5.2	Rechtliche Rahmenbedingungen	108
4.3.5.3	Lohnbedingungen	112
4.3.6	Möglichkeiten eines Anstellungsverhältnisses	117
4.3.6.1	Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis oder Minijob	117
4.3.6.2	Normales Anstellungsverhältnis.....	120
4.4	Steuervorteile.....	121
5	Soziale Absicherung der Pflegeperson	122
5.1	Gesetzliche Absicherung durch die Pflegeversicherung.....	122
5.2	Private Pflegeversicherung	123

6	Hilfsmittel bei der Betreuung und Pflege	124
6.1	Pflegebett, Lifter, Rollstuhl und Co.	124
6.2	Bauliche Veränderungen für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen.....	126
6.3	Gesetzliche Betreuung – ab wann?	127
7	Ausblick.....	129
	Anlagen	130

1

Grundlagen der Pflege

Pflegeleistungen – ein Wort, mit dem wir uns häufig nicht beschäftigen, da dies für die meisten von uns sehr weit weg zu sein scheint. Die Eltern wirken fit und agil und über Pflegefälle, die nicht dem fortschreitenden Alter geschuldet sind, möchte man gar nicht nachdenken. Auch um sich selbst macht man sich zwar mit fortschreitendem Alter Gedanken bezüglich der Belastbarkeit, doch diese verdrängt man naturgemäß doch immer sehr rasch.

Aber jeder von uns hat es schon erlebt: wie schnell kann es geschehen, dass enge Verwandte oder Freunde – am Ende sogar man selbst – eine gesundheitliche Einschränkung erleiden und für alle überraschend und unerwartet pflegebedürftig werden? Von jetzt auf gleich verändert sich die Lebenssituation aller Betroffenen, also des zu Pflegenden, aber auch des Angehörigen. Man steht vor der Frage, ob die Betreuung oder sogar die Pflege zuhause innerhalb der Familie übernommen werden kann oder muss eine Entscheidung treffen, obwohl man die Tragweite der Aufgabe oftmals noch gar nicht kennt oder nicht abschätzen kann.

Ohne Hilfestellung kommen Sie hier im Regelfall nicht weiter. Deshalb sollte für Sie der erste Weg zu einem Pflegestützpunkt oder einer ähnlichen Beratungsstelle führen. Unterstützung erhalten Sie auch durch die jeweiligen Pflegekassen, die den Auftrag haben, den Versicherten und seine Angehörigen zu beraten. Die Beratung dort basiert auf einem gesetzlichen Anspruch und erfolgt daher kostenlos.

Grundsätzlich gilt: Wer pflegebedürftig im Sinne des Gesetzes nach § 14 SGB XI ist, dem stehen die im Gesetz festgelegten Leistungen aus der staatlichen Pflegeversicherung zu. Für diese sog. Pflegeleistungen aller Art ist die Pflegekasse zuständig. Zeigen Sie keine falsche Scham, indem Sie diese finanziellen Mittel nicht in Anspruch nehmen.

Mittlerweile haben sich einige Beratungen auf dieses Geschäftsfeld spezialisiert. Diese sind in der Regel kostenpflichtig, da sie eine echte Dienstleistung erbringen und sowohl Angehörige als auch den zu

pflegenden Menschen selbst stark entlasten. Inzwischen gehen sogar Arbeitgeber dazu über, ihren Mitarbeitern bei Bedarf solche Pflegeberatungen zur Verfügung zu stellen.

Die Beteiligung an Kinderbetreuungskosten oder aber der Aufbau von Betriebskindergärten und ähnlichen Einrichtungen sind heute schon eher gewohnte Bilder. Auch die Unterstützung bei der Versorgung der zu pflegenden Menschen birgt für diese einen großen Mehrwert und Kooperationen mit freien Dienstleistern in diesem Bereich ermöglichen es Mitarbeitern, ihren beruflichen Aufgaben konzentriert nachzugehen, da man nicht selbst als pflegender Angehöriger Ämter und Institutionen aufsuchen muss.

Ziel ist es also, betroffenen Mitarbeitern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, da diese Einflüsse aus dem privaten Umfeld auch sehr schnell Auswirkungen in die berufliche Belastbarkeit des Mitarbeiters haben werden. Erkundigen Sie sich daher bei Ihrem Arbeitgeber, ob eine solche Vereinbarung besteht oder er Sie hierbei unterstützt.

Die Pflegekasse ist der **gesetzlichen Krankenkasse** zugeordnet, bei der das pflegebedürftige Familienmitglied versichert ist. Dort müssen auch alle Pflegeleistungen beantragt werden. Im Regelfall ist die Kontaktaufnahme per E-Mail oder ein Anruf ausreichend, die Pflegekasse sendet dann die notwendigen Antragsformulare zu. Alternativ unterstützen die gesetzlichen Krankenkassen selbst und stellen die notwendigen Antragsformulare der Pflegekasse zur Verfügung. Den Antrag darf nur der Versicherte selbst oder sein Bevollmächtigter unterschreiben. Ist der Versicherte nicht mehr in der Lage seinen Antrag selbst zu unterschreiben, so muss der Pflegekasse die Vollmacht/Generalvollmacht oder der Betreuerausweis zugesendet werden.

Wer **privat krankenversichert** ist, ist zumeist auch beim gleichen Versicherer pflegeversichert. In den jeweiligen Versicherungsverträgen ist dies nachzulesen und dann dort nachzufragen. Dabei muss beachtet werden, ob der Antragsteller (auch) beihilfeberechtigt ist. In diesem Fall teilen sich die Pflegeversicherung und die Beihilfestelle die gesetzlichen Leistungen auf. Beihilfeberechtigt sind in der Regel Personen, die

verbeamtet sind, und unter Umständen deren Angehörige – dies muss im Einzelfall geprüft werden. Die Beihilfestelle muss zur Antragstellung nicht separat angeschrieben werden. In der Regel übernimmt die Beihilfestelle den Pflegegrad, der durch die Gutachter ermittelt wurde. Senden Sie dazu bitte der Beihilfestelle eine Kopie des Bescheides zu.

Seit 2017 wird Ihnen automatisch das Pflegegutachten zusammen mit dem Bescheid per Post zugestellt. Bitte bewahren Sie diese Gutachten auf, denn sie erleichtern Personen, die Ihnen bei einem höheren Pflegegrad Hilfe anbieten, den höheren Pflegegrad zu ermitteln.

Ein Gutachten über den Pflegeumfang und damit die Eingruppierung in einen Pflegegrad erstellt generell bei gesetzlich versicherten Personen der Medizinische Dienst, der seit dem 01.01.2020 nur noch MD genannt wird. Privatversicherte Personen werden durch eine festgelegte Einheit, die Medicproof GmbH, geprüft.

Doch fangen wir vorne an:

1.1 Pflegezeiten für die Familie

Die meisten Menschen, die einen Angehörigen pflegen und zudem noch berufstätig sind, brauchen vor allem eine hohe zeitliche Flexibilität. Das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf schafft individuelle Rahmenbedingungen für unterschiedliche Pflegesituationen, die wir nachfolgend aufzeigen wollen.

1.1.1 Kurzzeitige Arbeitsverhinderung von bis zu 10 Arbeitstagen

Angehörige haben die Möglichkeit, bis zu zehn Arbeitstage Freistellung von der Arbeit zu erhalten, um in einer akuten Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

Ab dem 01.01.2024 vereinfacht der Gesetzgeber die Organisation dieser Form der Pflege. Das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) sieht hier Folgendes vor: Bisher war es nur einmal im Leben eines Angehörigen möglich, 10 Tage eine kurzfristige Arbeitszeitverkürzung beim Arbeitgeber geltend zu machen. Hierbei erhielten die betroffenen Arbeitnehmer, wenn die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt waren, zwischen 90 % – 100 % ihres Netto-Lohns von der Pflegekasse erstattet. Ab dem 01.01.2024 wird diese Leistung nun 1 x pro Jahr und pro Angehörigem abrufbar sein.

Für die Inanspruchnahme der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung braucht noch kein Pflegegrad festgestellt worden zu sein, jedoch muss eine Pflegebedürftigkeit vorliegen, die mindestens dem Pflegegrad 1 entspricht. Diese Regelungen gegenüber allen Arbeitgebern, unabhängig von der Größe des Unternehmens.

Dabei sind die Arbeitnehmenden verpflichtet, ihrem Arbeitgeber ihre Verhinderung an der Arbeitsleistung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Eine bestimmte Form der Mitteilung ist nicht vorgesehen und die zehn Tage pro Jahr ab 2024 müssen beim Arbeitgeber nicht vorher angekündigt werden. Zur Klarstellung: Nicht der Arbeitgeber entscheidet, ob ein Angehöriger diese in Anspruch nehmen

kann, sondern die Pflegekasse, die die dafür notwendigen Voraussetzungen prüft.

Die Voraussetzungen sind für diesen Fall folgende:

- Die Pflegesituation ist unvorhersehbar und akut,
- Der Antragsteller ist ein naher Angehöriger der zu pflegenden Person,
- Die zu pflegende Person hat schon einen Pflegegrad oder es ist zu erwarten, dass diese einen Pflegegrad erhält. Dabei ist der Pflegegrad 1 ausreichend, um diese Leistung in Anspruch nehmen zu können,
- Der Antragsteller ist in einem angestellten Arbeitsverhältnis beschäftigt und benötigt die Freistellung,
- Der zu pflegende Angehörige ist mind. 2 Jahre bei einer deutschen Krankenversicherung versichert. Er kann sich für diesen akuten Fall auch im Ausland aufhalten – auch dann würde diese Leistung gewährt werden,
- final benötigt der pflegende Angehörige ein ärztliches Attest, das den Bedarf an der Freistellung nachweist.

Beispiel für einen akuten Fall: Ein Mensch war bisher völlig gesund und selbstständig und erleidet nun einen Schlaganfall, der eine körperliche Beeinträchtigung zur Folge hat. Um die dafür notwendige Pflege und Versorgung zu organisieren, kann ein Angehöriger eine kurzfristige Freistellung bei der Pflegekasse seines Angehörigen beantragen.

Wichtig

Eine schon vorhandene Pflegebedürftigkeit, die unverändert ist, genügt nicht, um die kurzfristige Arbeitszeitverhinderung in Anspruch zu nehmen.



Unser Buchtipp

Die Nachfolge im Betrieb erfolgreich planen

In Deutschland sind 95 % der ca. 3 Millionen Firmen Familienunternehmen. Nicht immer möchten oder können die eigenen Angehörigen das Unternehmen der Eltern weiterführen. Eine sorgfältig und rechtzeitig geplante Auseinandersetzung mit der Nachfolge ist deshalb ein wesentlicher Erfolgsfaktor für eine erfolgreiche Übergabe. Der Autor beschäftigt sich mit den Problemen einer „Nachfolge im elterlichen Betrieb“, wobei er den Schwerpunkt auf Herausforderungen im Zusammenhang mit diesem vielseitigen Thema legt und durch zahlreiche Praxisbeispiele aus seiner Kanzlei veranschaulicht.

Lesen Sie über

- Rechtzeitige Planung und Heranführung der nächsten Generation
- Formen der Übergabe
- Digitalisierung



Nachfolge im elterlichen Betrieb

ISBN Print:
978-3-96276-042-7

ISBN E-Book:
978-3-96276-043-4
19,99 Euro (brutto)

Neugierig auf mehr?

DATEV-Bücher finden Sie unter www.datev.de/buch und bei unseren Kooperationspartnern www.schweizer-online.de und www.sack.de/datev-buch.

Übrigens: Sie können unsere Bücher auch im Buchhandel vor Ort oder online erwerben.